

Die Einheit der Rechtsordnung

Herausgegeben von
PHILLIP HELLWEGE und
MARTA SONIEWICKA



Mohr Siebeck

Die Einheit der Rechtsordnung



Die Einheit der Rechtsordnung

Annäherungen – Bestandsaufnahmen – Reflexionen

Herausgegeben von

Phillip Hellwege und Marta Soniewicka

Mohr Siebeck

Phillip Hellwege ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Rechtsgeschichte an der Universität Augsburg.

Marta Soniewicka ist Adiunkt (Assistant Professor) am Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Rechtsethik an der Jagiellonen Universität in Krakau.
orcid.org/0000-0003-3409-7819

ISBN 978-3-16-159148-8 / eISBN 978-3-16-159149-5
DOI 10.1628/978-3-16-159149-5

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Der vorliegende Band geht aus dem nunmehr 9. Krakauer-Augsburger Symposium hervor, das am 27. und 28. Oktober 2017 in Augsburg stattfand. Die Tradition der Krakauer-Augsburger Symposien ist im Jahr 2002 von Prof. Dr. Dr. h.c. Jerzy Stelmach und Prof. Dr. Reiner Schmidt begründet worden. Die Symposien sind das Herzstück einer engen wissenschaftlichen Kooperation der Juristischen Fakultäten der Jagiellonen-Universität in Krakau und der Universität Augsburg und werden in jedem zweiten Jahr abwechselnd in Krakau und Augsburg durchgeführt. Die Tagungsbände sind bisher in einer eigenen Schriftenreihe erschienen, den „Krakauer-Augsburger Rechtsstudien“. Um die Sichtbarkeit und Verbreitung der Bände zu erhöhen, haben sich die Herausgeber dazu entschieden, künftig für jeden einzelnen Band den geeigneten Verlag zu finden, und wir freuen uns, daß der Verlag Mohr Siebeck den vorliegenden Band in sein Verlagsprogramm aufgenommen hat.

Augsburg und Krakau, im September 2019

*Phillip Hellwege
Marta Soniewicka*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort..... V

Phillip Hellwege und Marta Soniewicka

Die Einheit der Rechtsordnung: Annäherungen – Bestandsaufnahmen –
Reflexionen 1

Erster Teil:

Grundlagenorientierte Annäherungen an den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung

Josef Franz Lindner

Der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung..... 15

Lukasz Kurek

The Unity of Law and the Internal Point of View 27

Wojciech Cyrul

The Unity of a Legal Order in the Digital Age from
a Textological Perspective..... 53

Fryderyk Zoll

Die gespaltene Auslegung und die Europäisierung des Privatrechts 69

Zweiter Teil:

Dogmatische und rechtsgebietsbezogene Reflexionen über den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung

Thilo Rensmann

Die Einheit der Rechtsordnung auf Grundlage der Grund- und
Menschenrechte..... 83

Matthias Rossi

Föderale Vielfalt im Spannungsverhältnis zur postulierten Einheit
der Rechtsordnung..... 107

Wojciech Dajczak

Daue sunt positiones, publicum et privatum: Eine instruktive,
nur scheinbare oder gar schädliche Zweiteilung des Rechts? 125

Jerzy Pisuliński

Die Anwendung zivilrechtlicher Vorschriften auf
Steuerverbindlichkeiten 137

Phillip Hellwege

Schadensersatz und Sanktion: Ein Plädoyer für eine
rechtsfolgenorientierte Unterscheidung von Deliktsrecht und Strafrecht.... 153

Wojciech Pyziol und Anna Walaszek-Pyziol

Die Einheit des polnischen Privatrechts 193

Raphael Koch

Die Einheit des Privatrechts: Vor- und Nachteile von Sonderrechten 203

Autorenverzeichnis 219

Stichwortverzeichnis 221

Die Einheit der Rechtsordnung

Annäherungen – Bestandsaufnahmen – Reflexionen

Phillip Hellwege und Marta Soniewicka

I.	Eine erste Annäherung an den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung.....	1
II.	Die Vielfalt möglicher Ausprägungen des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung.....	3
III.	Die stete Gefahr des Zerfalls der Einheit der Rechtsordnung	6
IV.	Die Einheit der Rechtsordnung:	
	Annäherungen – Bestandsaufnahmen – Reflexionen	7
	A. Grundlagenorientierte Annäherungen an den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung	8
	B. Dogmatische und rechtsgebietsbezogene Reflexionen über den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung	9

I. Eine erste Annäherung an den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung

Die Entwicklung der Idee von der Einheit der Rechtsordnung ist eng mit dem Prozeß der Verwissenschaftlichung des Rechts verweben. Die klassischen römischen Rechtswissenschaften blieben zwar am Einzelfall verhaftet, doch arbeiteten sie über den Einzelfall hinausgehende Zusammenhänge bereits heraus, machten diese für die Fortbildung des Rechts nutzbar und formten allgemeine Begriffe sowie Rechtsinstitute aus.¹ Die von der scholastischen Methode geprägten mittelalterlichen Rechtswissenschaften versuchten die innerhalb der römischen Quellen verbliebenen Widersprüche aufzulösen. Seit der Zeit des frühneuzeitlichen Naturrechts, vor allem in seiner Ausprägung als Vernunftrecht, stellten sich die Rechtswissenschaften sodann der Aufgabe, den überlieferten Rechtsstoff in ein widerspruchsfreies System umzuformen. In Deutschland blieben auch die historische Rechtsschule und die Pandektistik dieser Tradition verhaftet. Nur mit Blick auf den Rechtsstoff, den sie in ein widerspruchsfreies System umzuformen suchten, befreiten sie sich von den Entwicklungen bis zum späten gemeinen Recht und wendeten sich wieder den Quellen des

¹ Zum folgenden *S. Vogenauer*, Rechtswissenschaft, in: J. Basedow et al. (Hrsg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts (2009), 1275–1278.

antiken römischen Rechts zu. Auch wenn, wie Thilo Rensmann in seinem Beitrag herausstellt, die 1935 veröffentlichte Antrittsvorlesung von Karl Engisch² bis heute als „Klassikertext“ zur Idee der Einheit der Rechtsordnung gilt,³ so lassen sich die Wurzeln dieser Idee damit sehr viel weiter zurückverfolgen.

Die Idee von einer in diesem Sinne begriffenen Einheit der Rechtsordnung liegt aber nicht allein den europäischen Rechtswissenschaften seit ihrer Entstehung zugrunde. Sie prägte auch die moderne Gesetzgebung, ist der moderne Kodifikationsbegriff doch geradezu Ausfluß dieser Idee. Der moderne Kodifikationsbegriff wurde durch Jeremy Bentham geprägt.⁴ Danach soll eine Kodifikation ein Rechtsgebiet in seiner Gesamtheit abschließend und widerspruchsfrei regeln. Beispiele solcher Kodifikationen waren mit dem Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, dem französischen *Code civil* von 1804 und dem österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 zunächst die Naturrechtskodifikationen, wobei das Allgemeine Landrecht der seltene Versuch einer Gesamtkodifikation blieb.⁵ In einer zweiten Kodifikationswelle trat etwa das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 hinzu. Freilich präsentieren moderne Kodifikationen in der Regel nur ein Rechtsgebiet und nicht die gesamte Rechtsordnung als eine Einheit. Die Idee der Einheit der Rechtsordnung ist mit der Kodifikationsidee daher nicht deckungsgleich, auch wenn beide Ideen ihre Wurzeln in dem Prozeß der Verwissenschaftlichung des Rechts haben, so wie dieser Prozeß die europäische Rechtsgeschichte geprägt hat.

Die Idee der Einheit der Rechtsordnung ist aber nicht nur von historischer Bedeutung. Sie liegt den Rechtswissenschaften bis heute zugrunde. Wir sprechen von *Rechtsordnung* und *Rechtssystem*. Dem Begriff des Systems ist immanent, daß sich die einzelnen Rechtssätze zu einem einheitlichen Ganzen zusammenfügen (sollen), daß die einzelnen Rechtssätze im Rahmen des Systems also nicht unverbunden nebeneinanderstehen, sondern daß sie in Beziehung und Wechselwirkung zueinanderstehen (sollen). Die Entstehung der Idee eines Systems des Rechts ist wiederum eng mit dem eben aufgezeigten Prozeß der Verwissenschaftlichung des Rechts verwoben.⁶ Dabei bringt in einem kodifizierten Rechtssystem bereits der Gesetzgeber das Recht in eine gewisse Ordnung. Darüber hinaus erhält und behält das Rechtssystem seine Qualität als System aber erst dadurch, daß die unterschiedlichen rechtlichen Akteure die Systemqualität des Rechts bei ihrer täglichen Arbeit anerkennen und von ihr

² K. Engisch, *Die Einheit der Rechtsordnung* (1935).

³ Siehe unten Rensmann, S. 84.

⁴ Zum folgenden J.P. Schmidt, *Kodifikation*, in: Basedow (Fn. 1), 986.

⁵ P. Hellwege, *Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten*, in: Basedow (Fn. 1), 52.

⁶ K. Steinbacher, *System/Systemtheorie*, in: H.J. Sandkühler (Hrsg.), *Enzyklopädie Philosophie*, Bd. 3 (2010), 2668.

implizit ausgehen. Das nennen wir gemeinhin dogmatisches Arbeiten. Arthur Kaufmann schreibt:⁷

„Der Rechtsdogmatiker fragt nicht, was Recht überhaupt ist und ob, unter welchen Umständen, in welchem Umfang und auf welche Weise es Rechtserkenntnis gibt. Das heißt nicht notwendig, daß die Rechtsdogmatik unkritisch verführe; aber auch wo sie kritisch vorgeht, etwa eine Norm des Gesetzes kritisch überprüft, argumentiert sie stets systemimmanent, das geltende System bleibt unangetastet.“

Der Dogmatiker erkennt mithin die Systemqualität des Rechts an und stellt in seiner Arbeit die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Rechtssätzen und Rechtsgebieten her, um – und das ist eine Ausprägung der von Kaufmann angedeuteten kritischen Seite dogmatischen Arbeitens – Unterschiede zwischen einzelnen Rechtssätzen und Rechtsgebieten entweder als nur vermeintliche Widersprüche aufzulösen, indem er diese Unterschiede als begründet erklärt, oder um sie als Widersprüche deutlich herauszuarbeiten und auf ihre Auflösung hinzuwirken.

In Deutschland wird die Idee der Einheit der Rechtsordnung schließlich noch verfassungsrechtlich auf das Rechtsstaatsprinzip zurückgeführt. Aber auch damit ist nichts anderes gemeint, als daß die Gesamtheit aller Normen der deutschen Rechtsordnung ein widerspruchsfreies System ergeben soll.

II. Die Vielfalt möglicher Ausprägungen des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung

Bereits dieser knappe Überblick zeigt zum einen, daß die Idee der Einheit der Rechtsordnung selbst von Vielfalt geprägt ist.⁸ Daß der Zugriff auf den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung vielfältig ist, sollte dabei nicht zwingend als Ausdruck der Unsicherheit über seinen genauen Inhalt verstanden werden,⁹ sondern schlicht als Beweis dafür, daß auf diesen Grundsatz eben auf vielfältige Weise zugegriffen werden kann. Zum anderen könnte man aber auch einwenden wollen, daß der vorstehende Überblick zu kurz greift, scheint er doch den Eindruck zu vermitteln, als beschränke sich der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung auf das, was der Dogmatiker in seiner täglichen Arbeit ohnehin macht. Wäre dieser Eindruck richtig, dann könnte ein Sammelband, der den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung zum Thema hat, schlicht einen bunten Strauß dogmatischer Beiträge zusammenfassen.

⁷ A. Kaufmann, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtsdogmatik, in: ders. et al. (Hrsg.), Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart (9. Aufl., 2016), 1.

⁸ Dazu K. Schmidt, Einheit der Rechtsordnung – Realität? Aufgabe? Illusion?, in: ders. (Hrsg.), Vielfalt des Rechts – Einheit der Rechtsordnung? (1994), 11.

⁹ So aber D. Felix, Einheit der Rechtsordnung. Zur verfassungsrechtlichen Relevanz einer juristischen Argumentationsfigur (1998), 5.

Zwar ist richtig, daß die verschiedenen rechtlichen Akteure die Idee der Einheit der Rechtsordnung erst dadurch verwirklichen, daß sie diese Idee in ihrer täglichen Arbeit anerkennen und umsetzen. Die vielfältigen rechtlichen Akteure müssen die Deutungszusammenhänge einzelner Normen bei ihrer Auslegung eben erkennen und sodann berücksichtigen. Aber den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung muß man bei all dem wohl kaum bemühen, wenn man sich dabei noch in den Systemzusammenhängen eines einzelnen, vielleicht sogar sehr kleinteiligen Rechtsgebiets bewegt. Für das dogmatische Arbeiten scheint der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung erst dann relevant zu werden, wenn man rechtsgebietsübergreifende Deutungszusammenhänge aufzeigen und nutzbar machen möchte. Es sind in der Tat solche Beispiele, die Dagmar Felix im ersten Teil ihrer Monographie zur Einheit der Rechtsordnung thematisiert.¹⁰ Und man wird auf diesen Grundsatz auch bei dieser Form des dogmatischen Arbeitens wohl vor allem dann verweisen, wenn man die Einheit der Rechtsordnung in Gefahr oder nicht verwirklicht sieht und daher Bedarf für eine Fortentwicklung des Rechts erkennt. Der Dogmatiker scheint die Einheit der Rechtsordnung also fortwährend mitzudenken, auf sie aber nur in Ausnahmefällen explizit zu verweisen. Das ist wohl auch der Grund, warum der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung in der wissenschaftlichen Literatur eine größere Rolle spielt, als in der täglichen Praxis. Josef Franz Lindner bezeichnet den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung in seinem Beitrag insoweit treffend als „rechtswissenschaftstheoretischen Imperativ“¹¹. Felix spricht im Untertitel ihrer vorerwähnten Monographie etwas schwächer von einer bloßen Argumentationsfigur.

Bei einer Nutzbarmachung des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung beim dogmatischen Arbeiten stellen sich zahlreiche Probleme, die im Rahmen dieser Einführung nur angedeutet werden sollen, weil sie in den einzelnen Beiträgen dieses Bandes näher ausgeführt werden. Zum einen resultiert nicht jeder beobachtete Unterschied sogleich in einem Widerspruch, der die Einheit der Rechtsordnung in Frage stellt. Zumeist sind Unterschiede begründbar.¹² Zum anderen zeigt derjenige, der die Figur des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung zur Kritik eines Auslegungsergebnisses heranzieht, zumeist nur einen einzigen rechtsgebietsübergreifenden Deutungszusammenhang auf. Erkennt man die Systemqualität des Rechts an, so muß man aber zugleich berücksichtigen, daß jeder Rechtssatz vielfältige Bezugspunkte hat, die es zu beachten gilt.¹³ Weiterhin müssen die rechtsgebietsübergreifenden Deutungszusammenhänge ihrerseits zunächst einmal herausgearbeitet werden. Ergeben sich solche rechtsgebietsübergreifenden Zusammenhänge nicht bereits aus der Rangfolge

¹⁰ *Felix* (Fn. 9), 16–141.

¹¹ Siehe unten *Lindner*, S. 25.

¹² Siehe hierzu explizit unten *Rossi*, S. 107 ff. und *Hellwege*, S. 158 ff.

¹³ Siehe hierzu unten *Hellwege*, S. 162.

von Normen,¹⁴ so ergeben sie sich typischerweise auch nicht aus der Systematik eines Gesetzes, denn ein Gesetz ist in der Regel nur einem einzigen Rechtsgebiet zuzuordnen, so daß seine Systematik keine Rückschlüsse auf rechtsgebietsübergreifende Zusammenhänge zulassen. Soll der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung schließlich nicht nur als rechtswissenschaftstheoretischer Imperativ herangezogen werden, sondern setzt sich die Praxis mit einem durch Auslegung unauflösbaren Widerspruch auseinander, dann stellt sich das Problem der Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung.¹⁵

Aber nicht nur die dogmatischen Rechtswissenschaften lassen sich in ihrer Arbeit von der Idee der Einheit der Rechtsordnung leiten. Der Gesetzgeber sollte sich ebenfalls an ihr orientieren.¹⁶ Auch dieser Aspekt der Idee der Einheit der Rechtsordnung lädt zur wissenschaftlichen Reflexion ein, wirft aber seinerseits zahlreiche Probleme und Fragen auf. Zunächst kann man nachzeichnen, wie der Gesetzgeber die Idee der Einheit der Rechtsordnung durch die Anlage von Gesetzen, etwa die Schaffung von Kodifikationen, verwirklicht hat.¹⁷ Oder man kann problematisieren, wie der Gesetzgeber durch die Anlage von Gesetzen die Einheit wieder gefährdet. Gesetze sollten in der Tat die grundlegenden Deutungszusammenhänge bereits in ihrer Anlage aufgreifen, eine Forderung, die gerade im modernen Verbraucherschutzrecht immer wieder erörtert wird.¹⁸ Darüber hinaus sollte sich ein Gesetzgeber aber auch bei der Fortentwicklung einzelner Rechtssätze die vielfältigen Deutungszusammenhänge bewußt machen und sie anerkennen, um Verwerfungen zu vermeiden. Heute wird in diesem Zusammenhang gerne auf das Gebot der Folgerichtigkeit verwiesen, das in einem engen Zusammenhang zum Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung steht, vielleicht nur eine besondere Ausprägung dieses Grundsatzes ist. Aber auch bei alledem stellen sich noch vielfältige Folge- und Einzelprobleme, wobei sicherlich das wichtigste ist, daß der Gesetzgeber die Rechtsordnung auch fortentwickeln dürfen muß. Die Anerkennung der Idee der Einheit der Rechtsordnung darf nicht dazu führen, daß die Rechtsordnung jede Dynamik verliert.¹⁹ Gesetzgebung mag zwar in Einzelfällen aus dem Blickwinkel der Einheit der Rechtsordnung zu Verwerfungen führen, in der Regel wird sie aber nur das einheitliche Ganze fortbilden, dabei vielleicht nur im Detail verändern, manchmal aber auch durch eine punktuelle Reform ganze Deutungszusammenhänge verschieben und damit die Einheit neu formen, der Einheit ein neues Gepräge geben. Gleiches gilt für Änderungen in der Rechtsprechung: auch höchstrichterliche Rechtsprechung kann dazu führen, daß sich

¹⁴ Mit einem solchen Fall beschäftigt sich vor allem *Rensmann*, S. 83 ff.

¹⁵ Hierzu siehe unten *Rossi*, S. 109 f.

¹⁶ Siehe auch *Felix* (Fn. 9), 2 f.

¹⁷ Hierzu siehe unten *Pyziol* und *Walaszek-Pyziol*, S. 193 ff.

¹⁸ Hierzu siehe unten *Koch*, S. 203 ff.

¹⁹ Hierzu siehe unten *Rossi*, S. 108.

Deutungszusammenhänge komplett verschieben. Wer in Deutschland in der Lehre das Schuldrecht vertritt, muß dies seit der Schuldrechtsreform besonders leidvoll erfahren: jedes Urteil des Bundesgerichtshofs zum neuen Schuldrecht und des Europäischen Gerichtshofs zu dem dem reformierten Schuldrecht zugrundeliegenden Richtlinienrecht führt zu der Frage, ob die eigenen Unterrichtsmaterialien wegen der komplexen Wechselwirkungen der verschiedenen Detailfragen nicht komplett überarbeitet werden müssen.²⁰

Schließlich ist die Idee der Einheit der Rechtsordnung Gegenstand grundsagenorientierter Reflexionen. So muß etwa die Rechtstheorie die verschiedenen Verständnismöglichkeiten des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung herausarbeiten. Auch hier ist der Begriff der Einheit von Vielfalt geprägt.²¹ Und etwa die Methodenlehre muß die vielfältigen Implikationen des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung für die Gesetzesauslegung herausarbeiten.²²

III. Die stete Gefahr des Zerfalls der Einheit der Rechtsordnung

Die einzelnen Sätze eines Rechtssystems stehen in keinem natürlichen Wechselspiel zueinander, das einfach beobachtet und erklärt werden könnte. Ein Rechtssystem er- und behält seine Qualität als System erst dadurch, daß die unterschiedlichen rechtlichen Akteure die Systemqualität des Rechts durch ihre tägliche Arbeit anerkennen und von ihr implizit ausgehen. Damit muß die Idee der Einheit der Rechtsordnung zu jedem Zeitpunkt erneut anerkannt und verwirklicht werden. Die Idee der Einheit der Rechtsordnung steht mithin stets vor der Gefahr zu zerfallen.²³ Diese Gefahr besteht vor allem immer dann, wenn die einzelnen Rechtsanwender die vielfältigen Systemzusammenhänge nicht mehr erkennen oder gar bewußt ignorieren. Die vorerwähnte Dynamik eines Rechtssystems führt weiterhin dazu, daß sich dessen Deutungszusammenhänge verschieben können und sie daher von neuem erarbeitet werden müssen. Die zunehmende Komplexität des Rechts, die Spezialisierung der juristischen Berufe wie auch die Herausbildung immer neuer Teildisziplinen der dogmatischen Rechtswissenschaften tun das ihre, um die Gefahr eines Zerfalls der Einheit zu erhöhen. Schließlich ist da immer noch die Bedeutungszunahme des Europarechts. Man spricht von einem Mehrebenensystem. Oder man könnte von einem System mit mehreren, zum Teil hierarchisch gegliederten,

²⁰ Ein Beispiel erörtert unten *Zoll*, S. 69 ff.

²¹ Hierzu siehe unten *Lindner*, S. 15 ff.; *Kurek*, S. 27 ff.; *Cyrul*, S. 53 ff.

²² Hierzu *Zoll*, S. 69 ff.

²³ Hierzu schon *K. Schmidt* (Fn. 8), 28; *Felix* (Fn. 9), 3 f.

zum Teil aber auch unverbunden nebeneinander stehenden Teilsystemen sprechen. Die Verwirklichung der Idee von der Einheit der Rechtsordnung steht qualitativ dadurch vor ganz neuen Herausforderungen.

IV. Die Einheit der Rechtsordnung: Annäherungen – Bestandsaufnahmen – Reflexionen

Auf den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung wird im deutschen rechtswissenschaftlichen Diskurs regelmäßig, aber oftmals nur beiläufig Bezug genommen. Leitmotiv für einen Sammelband oder für Monographien war er in Deutschland zuletzt in den 1990er Jahren.²⁴ Das allein wäre Grund genug gewesen, den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung erneut in den Blick zu nehmen und eine frische Bestandsaufnahme zu wagen.

Der vorliegende Band verfolgt aber noch ein weiteres Ziel. Die Idee der Einheit der Rechtsordnung ist zumindest in den deutschen Rechtswissenschaften fest verwurzelt. Möchte man den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung aber auch heranziehen, um die vielfältigen Probleme, die das heutige Mehrebenensystem im europäischen Rechtsraum mit sich bringt, zu analysieren und zu lösen, so muß man sich auch vergegenwärtigen, wie andere nationale Rechtswissenschaften sich diesem Grundsatz nähern und wie sie ihn nutzbar machen. Besonders reizvoll schien es, sich diesem Grundsatz im Rahmen eines polnisch-deutschen Dialogs anzunähern.

Das Ergebnis möchten wir gleich vorwegnehmen: Verwerfungen im polnisch-deutschen Rechtsdialog sind nicht festzustellen. Insbesondere die dogmatischen sowie die rechtsgebietsbezogenen und rechtsgebietsübergreifenden Reflexionen über den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung der polnischen und der deutschen Autorinnen und Autoren unterscheiden sich in ihrem Verständnis dieses Grundsatzes und in ihrem Zugriff auf ihn nicht voneinander.²⁵ Oder anders ausgedrückt: die Beiträge aus polnischer und aus deutscher Feder zeigen ein gleichartig vielfältiges Verständnis des Grundsatzes.

Das deutet zugleich den Grund an, warum es uns geeignet schien, den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung als Oberthema gerade für einen Sammelband auszuwählen: So läßt sich am besten abbilden, auf welch vielfältige Weisen dieser Grundsatz begriffen und nutzbar gemacht werden kann.

²⁴ K. Schmidt (Fn. 8); Felix, (Fn. 9); M. Baldus, Die Einheit der Rechtsordnung. Bedeutung einer juristischen Formel in Rechtslehre, Zivil- und Staatsrechtswissenschaft im 19. und 20. Jahrhundert (1995).

²⁵ Siehe unten S. 81 ff.

A. Grundlagenorientierte Annäherungen an den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung

Der Aufbau des Bandes folgt der Choreographie der Tagung im September 2017, dessen Beiträge hier zusammengefaßt sind. In einem ersten Teil wird der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung aus grundlagenorientierter Sicht beleuchtet. Und schon in diesen Beiträgen zeigt sich die Vielfalt möglicher Verständnisse dieses Grundsatzes, seine vielfältigen Bezugspunkte und seine vielfältigen Nutzbarmachungen.

Josef Franz Lindner leuchtet die möglichen Bedeutungen des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnungen aus rechtstheoretischer Perspektive aus.²⁶ Er kommt dabei zu dem Schluß, daß die Idee der Einheit der Rechtsordnung nicht im Sinne eines materiell-ideellen Postulats verstanden werden dürfe. Die Idee der Einheit der Rechtsordnung solle allein dazu genutzt werden, auf „die Herstellung der Widerspruchsfreiheit und Wertungskonsistenz sowie auf die Konstruktion sinnvoller Normergänzungsverhältnisse“ hinzuwirken.²⁷

Lukasz Kurek setzt sich in seinem Beitrag insbesondere mit den Rechtsphilosophien Hans Kelsens und Herbert Harts und der Frage nach der Ontologie des Rechts auseinander.²⁸ Kurek greift so einen Aspekt auf, den Lindner in seinem Beitrag den „starken Einheitstheorien“ zuordnet.²⁹ Kurek geht damit der Frage nach der Abgeschlossenheit des Rechts gegenüber einer außerrechtlichen Wirklichkeit bei Begründung des Begriffes des Rechts überhaupt und dessen Geltung als einen möglichen Aspekt des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung nach.

Der Beitrag von Wojciech Cyrul widmet sich sodann einem Thema aus der juristischen Textlinguistik und Texttheorie.³⁰ Er wirft die Frage auf, welche Implikationen die Digitalisierung von Rechtstexten für den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung hat.

Der letzte Beitrag des ersten Teils schlägt bereits den Bogen zum zweiten Teil des Bandes, in dem dogmatische und rechtsgebietsbezogene bzw. rechtsgebietsübergreifende Fragestellungen erörtert werden. Am Beispiel der Ein- und Ausbaurkosten im Rahmen der kaufrechtlichen Nacherfüllung zeigt Fryderyk Zoll die Flichkräfte auf, denen der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung im Rahmen des europäischen Mehrebenensystems ausgesetzt ist, deutet die sogenannte gespaltene Auslegung als Ausdruck eines zeitweisen Zerfalls der Einheit der Rechtsordnungen und wagt einen Ausblick in die Zukunft des Verbraucherrechts und der Europäisierung des Privatrechts.³¹

²⁶ Siehe unten *Lindner*, S. 15 ff.

²⁷ Siehe unten *Lindner*, S. 26.

²⁸ Siehe unten *Kurek*, S. 27 ff.

²⁹ Siehe unten *Lindner*, S. 19 ff.

³⁰ Siehe unten *Cyrul*, S. 53 ff.

³¹ Siehe unten *Zoll*, S. 69 ff.

B. Dogmatische und rechtsgebietsbezogene Reflexionen über den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung

In einem zweiten Teil folgen sodann dogmatische und rechtsgebietsbezogene bzw. rechtsgebietsübergreifende Reflexionen über den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung. Bereits die Themenauswahl fällt ins Auge. Da sind zum einen Themen, die auch in der Vergangenheit aus dem Blickwinkel des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung immer wieder erörtert worden sind. Überraschend ist, daß Jerzy Pisuliński auch für das polnische Recht das Verhältnis von Steuer- und Zivilrecht und damit ein Verhältnis erörtert, das Felix bereits in ihrer Monographie aus dem Jahre 1998 für das deutsche Recht thematisiert hat.³² Wojciech Pyziół und Anna Walaszek-Pyziół sowie Raphael Koch schreiben über die Einheit der Privatrechtsordnung und greifen damit Themen auf, die zum Teil bereits in einem Tagungsband aus dem Jahr 2009 Erörterung fanden.³³ Dieser Befund deutet darauf hin, daß diese Rechtsgebiete bzw. diese Schnittstellen bis heute nicht zur Ruhe gekommen sind, daß auch weiterhin grundsätzlicher Diskussionsbedarf besteht. Andere Beiträge rücken dagegen Fragestellungen in den Mittelpunkt, die bisher nicht aus dem Blickwinkel des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung thematisiert worden sind.

Den Anfang macht Thilo Rensmann.³⁴ Er geht von der These aus, daß das Grundgesetz für das deutsche Recht die Vorgabe normiert, die Einheit der Rechtsordnung auf Grundlage der Grund- und Menschenrechte zu verwirklichen. Rensmann vertritt damit keine von Lindner in dessen Beitrag bereits kritisch beäugte³⁵ starke materielle Einheitstheorie. Rensmann erläutert vielmehr die Gefahren einer solchen starken materiellen Einheitstheorie am Beispiel der Antrittsvorlesung von Engisch aus dem Jahre 1935.³⁶ Rensmann selbst versteht die Grund- und Menschenrechte als durch das Völker- und Verfassungsrecht gesetzten Bezugspunkt, um die Rechtsordnung an ihnen im Sinne einer von Lindner vertretenen weichen Einheitstheorie auszurichten. Rensmann greift in seinem Beitrag damit zugleich eine Thematik erneut auf, die bereits in dem von Karsten Schmidt 1994 herausgegebenen Band Erörterung fand.³⁷

Matthias Rossi widmet sich sodann in seinem Beitrag den Spannungsverhältnissen zwischen föderaler Vielfalt einerseits und dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung andererseits.³⁸

³² *Felix* (Fn. 9), 112–121.

³³ Siehe *T. Domej* et al. (Hrsg.), *Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2008. Einheit des Privatrechts, komplexe Welt: Herausforderungen durch fortschreitende Spezialisierung und Interdisziplinarität* (2009).

³⁴ Siehe unten *Rensmann*, S. 83 ff.

³⁵ Siehe unten *Lindner*, S. 20 f.

³⁶ Siehe unten *Rensmann*, S. 84 ff.

³⁷ *K. Schmidt* (Fn. 8), 18.

³⁸ Siehe unten *Rossi*, S. 107 ff.

Wojciech Dajczak beleuchtet die Unterscheidung in öffentliches Recht und Privatrecht. Auch er greift damit ein Thema auf, das geradezu prädestiniert ist, aus dem Blickwinkel des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung erörtert zu werden, und das als Folge auch schon oft in diesem Kontext diskutiert worden ist. Dajczak ergänzt aber eine historische Perspektive und kommt zu dem Ergebnis, daß die Dichotomie, die Ulpian zugeschrieben wird, auf eine Fehldeutung der historischen Quellen basiert.³⁹ Vor diesem Hintergrund erzählt er die Wirkungsgeschichte der Dichotomie Ulpians neu und erarbeitet schließlich einen Vorschlag zur Neuausrichtung dieser Zweiteilung.

Dem Verhältnis von Privatrecht und Steuerrecht widmet sich Jerzy Pisuliński.⁴⁰ Im Kern seiner Erörterungen steht dabei das Problem, inwieweit ein Rückgriff auf zivilrechtliche Vorschriften im Rahmen von steuerrechtlichen Sachverhalten zu einer Aushebelung von steuerrechtlichen Besonderheiten führen kann. Im Zentrum stehen dabei zwei besonders problematische Fragen, nämlich die eines möglichen Rückgriffes auf die Vorschriften über die *actio Pauliana* und auf das Bereicherungsrecht. Im Fokus von Pisulińskis Erörterungen steht damit also nicht die Frage, ob zwischen Zivilrecht und Steuerrecht rechtsgebietsübergreifende Widersprüche bestehen, die aus Perspektive des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung problematisch erscheinen. In den von Pisuliński angeführten Beispielen sind Unterschiede zwischen Zivilrecht und Steuerrecht gerade gerechtfertigt und dürfen auch nicht durch einen Rückgriff auf Vorschriften des jeweils anderen Rechtsgebiets nivelliert werden.

Phillip Hellwege wendet sich in seinem Beitrag dem Verhältnis von Deliktsrecht und Strafrecht bzw. der Abgrenzung von Schadensersatz und Sanktion zu.⁴¹ Er spricht sich für eine rechtsfolgenorientierte Abgrenzung zwischen beiden Rechtsgebieten aus, was zu einer Neuverortung von Ansprüchen auf eine überkompensatorische Geldentschädigung führt: es handelt sich um Privatstrafen. Hellwege arbeitet die Rationalitätseffekte und Implikationen dieser Neuverortung heraus.

Die beiden letzten Beiträge des zweiten Teils sehen den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung dann als verwirklicht an, wenn ein einheitliches Gesetzbuch zur Regelung eines bestimmten Rechtsgebiets erlassen worden ist, das dann im gesamten Territorium eines Staates und gleichermaßen für alle Bürger gleichermaßen gilt. In ihrem Beitrag zur Einheit des polnischen Privatrechts zeichnen Wojciech Pyziol und Anna Walaszek-Pyziol die privatrechtliche Kodifikationsgeschichte Polens seit Wiedererlangung seiner territorialen Einheit nach und verweisen mit Blick auf die sogenannten Branchengesetze auf verbleibende Desiderate.⁴² Raphael Koch schließlich erörtert anhand des

³⁹ Siehe unten Dajczak, S. 125 ff.

⁴⁰ Siehe unten Pisuliński, S. 137 ff.

⁴¹ Siehe unten Hellwege, S. 153 ff.

⁴² Siehe unten Pyziol und Walaszek-Pyziol, S. 193 ff.

Stichwortverzeichnis

- Abgabenordnung 139, 140–145, 150 f.
Abschiebep Praxis 110
Abweichungsgesetzgebung 115
acceptability of a legal text 66
Accursius 131
acquis communautaire 76 f.
Acquis Group 76
actio Pauliana 10, 141
Adäquanztheorie 156, 173
Adhäsionsverfahren 157
Agenturvertrag 195 f.
Ahrens, Hans-Jürgen 166, 174, 179, 183
Aktiengesellschaft 196, 199
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 93–97, 103
Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch 2, 194
Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten 2
allgemeines Persönlichkeitsrecht 188
analytischer Ansatz 16
analytisch-konstruktiver Ansatz 16
Anerkennung ausländischer Urteile 158, 185
Aquin, Thomas von 21
Äquivalenztheorie 156, 173
Asylrecht 110
Ausbaukosten 8, 73, 213
Ausgleich 165
Ausgleichsfunktion 163, 165, 170
Auslegung 69, 89, 159
 einheitliche 74
 gespaltene 8, 69
 grundrechtskonforme 103
 richtlinienkonforme 74
 richtlinienorientierte 74, 77
Auslegungsmethode 159 f.
außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag 208
Austin, John 31, 132
Autonomie 111
axiological aspect of the unity of a legal order 55
axiological unity of law 28
Bankbürgschaft 139
Bankenrecht 200
Bankgarantie 139
Bartolus des Saxoferrato 131
basic legal act 29
basic rule 34
Beförderungsrecht 200
belief-based understanding of law 40
Bemessung der Privatstrafe 183
Bentham, Jeremy 2
Bereicherungsrecht 10, 141, 144
Bereicherungsverbot 170
beschränkt dingliches Recht 139
Beweislast 189
Börsenvertrag 200
Branchengesetze 10, 200
Brexit 114
Bundesgerichtshof 6, 70, 73 f., 174, 185, 213 f.
Bundesverfassungsgericht 84, 95, 97 f., 100, 103, 105, 121, 123
Bürgerliches Gesetzbuch 70, 73, 75, 89, 100, 194, 205
Bürgschaft 139
Caemmerer, Ernst von 174
case law 61
casum sentit dominus 176
Charta der Vereinten Nationen 94
Cicero 127 f.
Code civil 2
Code Napoléon 194
codified law 62
cognitive science 46
common law 103

- conditio sine qua non-Formel 173
 Constitution of Poland 39
- Darlehensvertrag 139
 Datenschutzgrundverordnung 117
 Datenschutzrecht 203
 Deliktsrecht 10, 153
 Dennett, Daniel 48
 deskriptiver Ansatz 16
 Deutsch, Erwin 166, 174, 179, 183
 Digesten 127, 129
 digital age 53
 Digitalisierung 8, 108
 Dogmatik 3, 21
 Donellus, Hugo 131 f.
 Drittwirkung der Grundrechte 99,
 100 f.
 Dualismus 92, 94, 195, 198
 Dworkin, Ronald 47, 56, 61–63
- Ebert, Ina 180
 Ehmann, Horst 166, 179
 Ehrenschtz 188
 Einbaukosten 8, 73, 213
 eingeschränkte Schuldtheorie 156, 175
 Einheit
 als Ergänzungsverhältnis 23
 als System 23
 als Wertungskontingenz 24
 als Widerspruchsfreiheit 23
 als wissenschaftlicher Auftrag 25
 Einheit der Rechtsordnung
 als Gegenstand wissenschaftlicher
 Reflexion 16
 als ontologisches Problem 18
 einheitliche Auslegung 74
 Einheitsbegriff
 formell 16
 materiell 16
 Einheitstheorien
 schwache 18, 22
 starke 18 f.
 Einkommenssteuer 139, 141
 Einkommenssteuergesetz 139
 elegante Jurisprudenz 131
 elektronischer Geschäftsverkehr 206
 Engisch, Karl 2, 9, 84 f., 87–90, 92, 98,
 102–104
 Entpolitisierung des Rechts 126
 Entschädigung in Geld 10, 158, 178
 epistemological unity of law 28
 Erbnießbrauch 138
 Erbrecht 195
 Erbschaft 140
 Ermächtigungsgesetz 85, 87
 Europäische Union 111, 113
 Europäischer Gerichtshof 6, 70–73, 75,
 77, 113, 205, 213 f.
 europäisches Vertragsrecht 76
 Europäisierung des Privatrechts 8, 69,
 76
 Europarecht 17, 21, 95
 Ewigkeitsklausel 94
 external point of view 32
- fact-based understandings of law 40
 Felix, Dagmar 4, 9, 121
 Fernabsatzgeschäft 206
 Fernabsatzvertrag 207 f.
 Firma 196, 199
 föderale Ordnungen 111
 föderale Vielfalt 9, 107
 föderaler Wettbewerb 112
 Folgerichtigkeit 25
 formal aspect of the unity of a legal
 order 55
 Frachtvertrag 195 f.
 Frankreich 205
 Freiheit 16, 21
 Führerprinzip 87
- Gaius 127
 Gebot der Folgerichtigkeit 5, 159
 Gefährdungshaftung 162 f., 171
 Geldentschädigung 10, 158, 178
 Geltung des Rechts 19
 gemeines Recht 133
 Gemeinsame Geschäftsordnung der
 Bundesregierung 109
 Gemeinschaft 16
 Generalklausel 90, 102, 156
 Genossenschaft 196
 Genugtuung 158, 165 f.
 Genugtuungsfunktion 163, 166, 179,
 183
 Gerechtigkeit 21
 Gesamtkodifikation 2
 Gesamtschuldnerschaft 140

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 196, 199
 Gesellschaftsrecht 203
 Gesetz über das Registerpfandrecht und
 das Pfandrechtsregister 139
 Gesetz über den Verbraucherkredit 200
 Gesetz zur Wiederherstellung des
 Berufsbeamtentums 85
 Gesetzes über die Steuer auf
 zivilrechtliche Handlungen 139
 gesetzestechnischer Widerspruch 120
 Gesetzgebung 5
 Gesetzlichkeitsprinzip 172, 186
 gespaltene Auslegung 8, 11, 69, 214 f.
 Girokonto 196
 Gleichheit 16
 Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse
 111
 Glosse 131
 Granulat-Fall 74
 Großfeld, Bernhard 158, 180, 184
 Grundgesetz 90, 93–95, 97, 100, 102,
 112, 115, 159, 186, 204
 Grundnorm 20, 34, 88
 Grundrechte 9, 83
 Grundrechtecharta 113
 grundrechtskonforme Auslegung 103

 Haftpflichtversicherungsvertrag 200
 Hager, Johannes 166, 179
 Handelsgeschäft 195 f.
 Handelsgesellschaft 195, 199
 Handelsgesetzbuch 194–196, 198
 Handelskauf 196
 Handelsrecht 138, 195, 206
 Handelsregister 196, 199
 Handlungsfreiheit 204
 Harke, Jan Dirk 179
 Harlan, Veit 98 f.
 Hart, Herbert 8, 28, 31, 37–39, 40, 42
 Haustürgeschäft 206
 Herrenchiemsee 94
 Heterogenität der Rechtserzeuger 17 f.
 Heterogenität des Rechts 17
 historische Rechtsschule 1
 historisches Argument 134
 Holmes, Oliver Wendell 30
 Holocaust 90, 99
 Homogenität 112

 Humanismus 132
 hypertext 64
 Hypothek 139

 Immobiliensteuer 138
 information technology 54
 Informationsmodell 206
 Informationspflichten 206
 Institutionen 127 f.
 instrumental-purposive aspect of the
 unity of a legal order 55
 Integrationslösung 11, 212, 214–216
 intelligent agents 48
 intentionality of a legal text 66
 internal point of view 27, 31
 internationales Privatrecht 185
 interpretation 56
 theory of 54
 intertextuality 65
 Italien 114, 205
 ius civile 127
 ius commune 131
 ius gentium 127
 ius naturale 127, 129
 ius privatum 125, 127 f., 134
 ius publicum 125, 127 f., 134
 ius puniendi 168, 173, 187, 189

 Jansen, Nils 154
 judicial interpretation 33
 Justinian 127, 129

 Kanonistische Jurisprudenz 130
 Kant, Immanuel 19
 Kapitalgesellschaft 199
 Kaser, Max 155
 Kauf auf Probe 208
 Kaufleute 194–196
 Kaufmann, Arthur 3
 Kaufrecht 8, 213 f.
 Kaufvertrag 139
 Kausalität 156, 173
 Kelsen, Hans 8, 19, 28, 31, 39, 42, 56,
 83, 123
 klassisch liberale Grundrechte 95, 97
 kleine Generalklauseln 156, 172
 Knütel, Rolf 155
 Kodifikation 2, 70, 108, 160

- Kommanditgesellschaft 199
 Kommanditgesellschaft auf Aktien 138, 199
 Kommissionsvertrag 195, 196
 Kompensation 158, 171
 Kompilatoren 127
 konkretes Ordnungsdenken 86
 Körperschaftssteuer 138
 Körperschaftssteuergesetz 138
 Kötz, Hein 177
- Lagervertrag 195 f.
 Lange, Hermann 187
 law and morality 28
 legal culture 54
 legal interpretation
 theory of 54, 56
 legal positivism 31
 legal realism 51
 legal text 53
 legal theory 53
 Legitimation des Rechts 20
 Leibrentenvertrag 139
 Leisner, Walter 125
 Leistungsstörungenrecht 76 f.
 Leiter, Brian 33
 Lepsius, Oliver 110
 lex 128
 lex-posterior-Grundsatz 115, 118, 121
 lex-superior-Grundsatz 114, 118
 Liberalismus 130, 133
 literary conception of texts 57
 literary theory 57
 Lohsse, Sebastian 155
 Lüth, Erich 99, 102
 Lüth-Urteil 97 f., 100–102, 104
- Machtergreifung 87
 Marcianus 128
 Marktmacht 204
 Medizinrecht 24
 Mehrebenensystem 7 f., 108, 111
 Mehrwertsteuer 141
 Menschenrechte 9, 21, 83
 Menschenwürde 16, 21, 91–93, 95, 101
 Methodenlehre 69
 Monismus 92, 94
 moral subjectivism 29
 morality 28
- Mustergesetz 115
- Nacherfüllung 8, 73, 76
 Nacherfüllungskosten 73
 Nachlassverbindlichkeiten 140
 Nachtwächterstaat 108
 Nationalsozialismus 23, 84 f., 88, 91, 99, 100
 Naturalrestitution 178
 Naturrecht 1, 20, 132
 Naturrechtskodifikationen 2
 ne bis in idem 186
 Nelson, Ted 64
 Nettelblatt, Daniel 132
 Nichtregierungsorganisationen 109
 Niederlande 205
 normative text 53
 normativer Ansatz 17
 Normwiderspruch 120
 Notstandsklausel 117
 nullum crimen, nulla poena sine lege scripta, certa et stricta 172
 nullum tributum sine lege 143
- Oberster Gerichtshof 146, 148
 objektive Zurechnung 156, 173, 189
 objektiver Fahrlässigkeitsbegriff 156, 176
 offene Handelsgesellschaft 196, 199
 öffentliche Interessen 131, 134
 öffentliche Strafrechtspflege 154
 öffentliches Recht 10, 86, 89, 99, 125
 öffentliches Wirtschaftsrecht 197
 Öffnungsklausel 117
 ökonomische Analyse des Rechts 168
 ontological unity of law 27 f., 31, 33, 38 f., 42
 Ontologie des Rechts 8, 18
 optionales Instrument 78
 ordre public 185
 ordre-public-Vorbehalt 116
- pacta sunt servanda 208
 Pandektistik 1
 Parkettstäbe-Fall 213
 Parlamentarischer Rat 94
 Partnerschaftsgesellschaft 199
 Personengesellschaft 138, 199

- Persönlichkeitsrechtsverletzung 158, 178
 Pfandrecht 196
 Pflichtvertrag 198
 philological conception of texts 57
 philological theory 57
 Pluralisierung der Rechtserzeugung 108
 Pluralismus 194
 Pluralität der Rechtserzeuger 17 f.
 Pluralität des Rechts 17
 Polish Constitution 39
 Polnische Teilung 194
 pönale Elemente 166
 positivism 31
 positivistischer Normativismus 86
 practical reason 44
 Prävention 165
 Präventionsfunktion 163, 171
 präventive Vereinigungstheorien 165, 170
 primary rules 33
 Principles of European Contract Law 77
 Privatautonomie 204
 private Interessen 131, 134
 private Normenschöpfung 128
 Privatrecht 10, 69, 86, 89, 99, 102, 125, 193, 203
 Privatstrafe 164, 178, 186
 Prokura 196, 199
 publica lex 128
 punitive damages 158, 185
- Radbruch, Gustav 19, 85
 Radwański, Zbigniew 125
 Rahmengesetzgebung 115
 Ratenlieferungsvertrag 207 f.
 Raz, Joseph 37–42, 52
 Recht des geistigen Eigentums 203
 Rechtsdogmatik 83
 Rechtsfolgen des Verstoßes gegen den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung 110, 160
 Rechtsfortbildung 89
 Rechtsharmonisierung 77
 Rechtsphilosophie 83
 Rechtsppluralismus 129
 Rechtssache Weber und Putz 70, 72, 75
- Rechtsstaatsprinzip 3, 159 f.
 Rechtslehre 83
 Rechtsvereinheitlichung 77 f.
 Rechtswahl 206, 209
 Rechtsweg 142
 Rechtswidrigkeit 156
 Registerpfandrecht 139
 Regress 214
 Regulierungsstaat 108
 Reichstagsbrandverordnung 85, 87
 Reine Rechtslehre 19, 83
 Rekodifikation 125
 Research Group on the Existing EC-Contract Law 76
 Richtlinie 6, 115 f., 205, 210 f., 213
 richtlinienkonforme Auslegung 74, 213
 richtlinienorientierte Auslegung 74, 77
 Richtlinienrecht 70, 77
 Risikoerhöhung 173
 römisches Recht 1, 154
 Rom-I-Verordnung 209
 Roxin, Claus 155, 168
 rule of recognition 32, 34, 40
 russisches Privatrecht 194
- Sachenrecht 195
 Sanktion 10, 153
 Savigny, Friedrich Karl von 132
 Schadensersatz 10, 73, 76, 153
 Schiemann, Gottfried 166, 187
 Schmerzensgeld 158, 178
 Schmid, Carlo 94
 Schmidt, Karsten 9
 Schmitt, Carl 86
 scholastischen Methode 1
 Schuld 156
 Schuldprinzip 170
 Schuldrecht 195
 Schuldrechtmodernisierung 72
 Schuldrechtsgesetzbuch 195 f.
 Schuldrechtsreform 6
 Schutzklausel 117
 Schutzverstärkungsklausel 117
 Schutzzweckerwägung 173
 schwache Einheitstheorien 18, 22
 Schweiz 167
 secondary rules 33
 semiotic conceptions of texts 57
 senatus consulta 128

- sociological aspect of the unity of a legal order 55
 soft law 134
 Solange-Vorbehalt 95
 Sonderprivatrecht 11, 79, 203, 205
 Sonderrecht 203, 205
 soziale Gerechtigkeit 16
 soziale Grundrechte 95
 soziale Marktwirtschaft 198
 sozialistische Planwirtschaft 198
 sozialistische Wirtschaftsordnung 196
 Sozialstaat 108
 soziologischer Rechtsbegriff 19
 Speditionsvertrag 195 f.
 staatlicher Betrieb 196
 starke Einheitstheorien 18 f.
 Steuerpfandrecht 140
 Steuerrecht 9, 10, 137
 Steuerüberzahlung 144
 stille Gesellschaft 196
 Stoll, Hans 180, 182 f., 188
 strafergänzende Privatstrafe 186
 strafersetzende Privatstrafe 186
 Straffunktion 158, 162–164
 Strafrecht 10, 110, 153
 Strafschadensersatz 158, 185
 Straftatbestand 156
 Strafwirktheorien 168, 170
 subjektiver Fahrlässigkeitsbegriff 156, 176, 189
 subsidiärer Rechtsgüterschutz 168
 Sutholt, Bernhard 133
 Systemgerechtigkeit 25
- Tatbestandsmäßigkeit 156
 Tauschvertrag 139
 teleologischer Widerspruch 120
 Textlinguistik 8
 textology 53
 Texttheorie 8
 theoretical reason 44
 theory of legal interpretation 54, 56
 theory of legislation 54, 56
 Transformationsprozess 198
- Ulpian 10, 126–128, 133, 135
 ultima ratio 169, 181
 ungarisches Zivilrecht 194
 Ungarn 114
- Ungleichheit 112
 UN-Kaufrecht 72, 76
 Unrechtsbewußtsein 175
 Unternehmer 193–195, 199, 203
 usus modernus 132
 utilitas 128
- Verbotsirrtum 175
 Verbraucher 193, 200, 204 f.
 Verbrauchergesetzbuch 79, 205
 Verbraucherkredit 200
 Verbraucherkreditvertrag 208
 Verbraucherrecht 8, 78 f., 204–206
 Verbraucherschutz 213
 Verbraucherschutzrecht 5
 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 72 f., 75, 77, 213 f.
 Verbrauchssteuer 145
 Verbrechen gegen die Menschlichkeit 98
 Vereinigtes Königreich 205
 Vereinte Nationen 93
 Verfassung der Republik Polen 198
 vergeltende Vereinigungstheorie 170
 Vergeltung 165 f.
 Verhaltenssteuerung 158, 163, 165
 Vernunftrecht 1, 20
 Verschulden 156
 Verschuldenshaftung 162 f., 171
 Versicherungsvertrag 195
 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 113, 117 f.
 Vertrag über die Europäische Union 112, 119
 Vertragsfreiheit 195 f.
 Vertragsstrafe 196
 Verwaltungsrechts 130
 Verwissenschaftlichung des Rechts 1, 160
 Vielebenensystem 24
 Vielfalt 162
 Vielfalt der Rechts 17
 Vielfalt der Rechtserzeuger 17 f.
 Vinnius, Arnold 131
 Völkerrecht 92–95
 volkseigener Betrieb 196
 Vollharmonisierung 78
 Vorhersehbarkeit 173
 Vorlageverfahren 75

- Vorsatz 156
Vorsatztheorie 156, 175
Vorverständnis 21
- Wächter, Carl Georg von 181
Wagner, Gerhard 177
Weimarer Reichsverfassung 85, 87, 89,
91
Weimarer Republik 87
Wertungskonsistenz 24
Wertungswiderspruch 24, 120
Wesenbeck, Mattheus 133
Wettbewerbsrecht 204
Widerruf 207
Widerrufsrecht 206
Widerspruch 91, 120
Widerspruchsfreiheit 20, 23
Widerspruchslosigkeit 107
- Wiener Schule 86, 88
Windscheid, Bernhard 181
- Zachariasz, Igor 126
Zersplitterung des Rechts 17
Zieliński, Maciej 56, 63, 64
Zivilgesetzbuch 138–142, 144 f., 150,
196–199
Zivilgesetzbuch für das Königreich
Polen 194
Zivilrecht 9, 10, 137
Zurechnung 156, 173
Zurückbehaltungsrecht 196
Zwangsvollstreckung 141
Zweispurigkeit der außervertraglichen
Haftung 162